

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES WAFFENGESETZES (WAFFG)

Ministerium für Inneres, Bildung und Umwelt

Vernehmlassungsfrist: 25. April 2018

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	7
2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage / Begründung der Vorlage.....	8
3. Schwerpunkte der Vorlage	17
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	19
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	40
6. Regierungsvorlage	41
 Beilage:	
- Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen	

ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen der Anpassung des Waffenrechts an den Schengen-Besitzstand wurde die Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen in liechtensteinisches Recht umgesetzt. Diese Umsetzung erfolgte mit der Totalrevision des Waffengesetzes, welche am 1. Juli 2009 in Kraft trat.

Mit Inkraftsetzung der Assoziierungsprotokolle zu Schengen und Dublin am 19. Dezember 2011 ist das Fürstentum Liechtenstein offiziell dem Schengen-Raum beigetreten. Damit einhergehend ist Liechtenstein grundsätzlich verpflichtet, künftige Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands gemäss dem im Assoziierungsprotokoll festgelegten Verfahren zu übernehmen. Eine solche Weiterentwicklung betrifft die Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, die vor allem vor dem Hintergrund der Terroranschläge von 2015 in Paris, Brüssel und Kopenhagen erarbeitet wurde.

Die Richtlinie verfolgt den Zweck, die missbräuchliche Verwendung von Feuerwaffen, deren wesentlicher Bestandteile und von Munition möglichst zu verhindern. Dies soll insbesondere dadurch geschehen, dass die Regelungen zur Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen und deren wesentlichen Waffenbestandteilen nochmals ausgebaut werden. Weiters wird der Katalog der „verbotenen Waffen“, von denen aus Sicht der EU ein hohes Sicherheitsrisiko ausgeht, ausgeweitet. Unter diese Kategorie fallen nun auch zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Serief Feuerwaffen (z.B. schweizerische Ordonanzwaffen wie die umgebauten Sturmgewehre 57 und 90), halbautomatische Zentralfeuerwaffen mit Ladevorrichtung mit einer hohen Kapazität (bei Langwaffen ab einer Magazinkapazität von mehr als 10 Patronen, bzw. mehr als 20 Patronen bei Faustfeuerwaffen), und halbautomatischen Langwaffen, die ohne Funktionseinbussen auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können. Der Erwerb dieser Feuerwaffen unterlag bisher der Bewilligungspflicht (Waffenerwerbsschein). Die gegenständliche Richtlinie sieht eine Besitzstandswahrung für Personen vor, die vor Inkrafttreten dieser neuen Zuteilung eine solche Waffe rechtmässig erworben haben. Diese dürfen ihre Waf-

fen weiterhin besitzen, ohne dass sie um eine Ausnahmegewilligung ansuchen müssen.

Zusätzlich gibt die Änderungsrichtlinie (EU) 2017/853 erstmals vor, für welche Zwecke ausnahmsweise der Erwerb einer verbotenen Feuerwaffe noch bewilligt werden kann. Zulässig ist dies namentlich zum Schutz kritischer Infrastruktur, von Werttransporten oder sensibler Anlagen, für die Tätigkeit des Waffensammelns, für öffentlich anerkannte Museen sowie für Sportschützen. Weiters sind je nach Ausnahmetatbestand zusätzliche, restriktive Vorgaben zu erfüllen. Dies gilt vor allem für Sportschützen, sofern sie eine zu einer halbautomatischen Feuerwaffe umgebaute Serief Feuerwaffe oder eine halbautomatische Zentralfeuerwaffe mit Ladevorrichtung mit hoher Kapazität für das sportliche Schiessen erwerben werden. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind zudem regelmässig zu überprüfen.

Schliesslich sind Bestimmungen für die ordnungsgemässe und sichere Aufbewahrung von Feuerwaffen und Munition zu erlassen. Dabei haben die Mitgliedstaaten ebenfalls vorzusehen, dass die ordnungsgemässe Aufbewahrung je nach Anzahl und Kategorie der betreffenden Feuerwaffen und Munition zu überprüfen ist.

Die gegenständliche Revision des Waffengesetzes soll zudem genutzt werden, um einige redaktionelle Anpassungen vorzunehmen, so namentlich Begriffsanpassungen sowie Anpassungen in Bezug auf die Verlängerung des EU-Feuerwaffenpasses.

Jäger werden von dieser Vorlage nur marginal tangiert. Dasselbe gilt für Sportschützen, sofern sie für die Ausübung ihres Sportes keine zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Serief Feuerwaffen oder halbautomatische Zentralfeuerwaffen mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität verwenden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Bildung und Umwelt

BETROFFENE STELLEN

Landespolizei

Vaduz, 27. Februar 2018

LNR 2018-182

1. AUSGANGSLAGE

Die Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen¹ (nachfolgend „EU-Waffenrichtlinie“) ist Teil des Schengen-Besitzstandes und wurde im aktuellen Waffengesetz² entsprechend umgesetzt.

Unter dem Eindruck der Pariser Terroranschläge vom 13. November 2015 und auf Druck der EU-Justiz- und Innenminister legte die Europäische Kommission bereits am 18. November 2015 einen Vorschlag für eine Anpassung der geltenden EU-Waffenrichtlinie vor. Nach ausführlichen Beratungen auf Expertenstufe unter Einbezug des Ausschusses der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (COREPER) sowie des Ministerrats (Rat der Justiz- und Innenminister, JAI-Rat) und nach schwierigen Trilog-Verhandlungen konnte sich der Rat mit dem Europäischen Parlament am 22. Dezember 2016 auf einen politischen Kompromiss einigen. Die Abänderungsrichtlinie wurde in der Folge am 24. Mai 2017 als Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs

¹ ABl. L 256 vom 13. September 1991, S. 51 (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/51/EG, ABl. L 179 vom 8. Juli 2008, S. 5).

² Gesetz vom 17. September 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WaffG), LGBl. 2008 Nr. 275 idgF.

und des Besitzes von Waffen (nachfolgend „Änderungsrichtlinie“) im Amtsblatt der EU veröffentlicht³.

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die Vorgaben der Änderungsrichtlinie stellen eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes dar, zu dessen Übernahme sich Liechtenstein gemäss dem Protokoll vom 28. Februar 2008 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstand, das am 7. April 2011 in Kraft getreten ist⁴, verpflichtet hat.

Die Regierung hat am 4. Juli 2017 beschlossen, die Übernahme der gegenständlichen Schengen-Weiterentwicklung – unter Vorbehalt der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen – gutzuheissen und dem Rat der EU den entsprechenden Beschluss notifiziert⁵. Ab dieser Notifikation ist die Verordnung längstens innerhalb von 18 Monaten in Kraft zu setzen.

Die Vorgaben der gegenständlichen Änderungsrichtlinie sind vor allem vor dem Hintergrund der Terroranschläge in Paris, Brüssel und Kopenhagen im Jahr 2015 zu sehen. Jedoch werden auch andere Reformanliegen der Europäischen Kommission berücksichtigt, wie die Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen und die verstärkte Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung.

³ ABl. L 137 vom 24. Mai 2017, S. 22.

⁴ LGBl. 2011 Nr. 131.

⁵ Vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. b des Schengen-Assoziierungsprotokolls.

Für Jäger hat die gegenständliche Vorlage nur geringfügige Auswirkungen.⁶ Dasselbe gilt für Sportschützen, sofern für die Ausübung des Sportes keine zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Serief Feuerwaffen oder halbautomatische Zentralfeuerwaffen mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität verwendet werden sollen.

Die Änderungsrichtlinie beinhaltet im Wesentlichen folgende Punkte:

- *Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs (Art. 1, 2 und 10a sowie Anhang I Ziff. II):* Der sachliche Anwendungsbereich der EU-Waffenrichtlinie wird ausgeweitet. Zum einen sind neu auch vormals als „Feuerwaffe“ zu qualifizierende Gegenstände erfasst, die gezielt für den ausschliesslichen Zweck, Platzpatronen abzufeuern, umgebaut wurden (sogenannte Salut- und akustische Waffen). Diese können leicht wieder in Feuerwaffen zurückgebaut werden und wurden teilweise bei den Terroranschlägen von Paris verwendet. Zum anderen werden nun ebenfalls Gegenstände erfasst, die dafür ausgelegt sind, nur Platzpatronen, Reizstoffe, sonstige aktive Substanzen oder pyrotechnische Signalpatronen etc. abzufeuern (sogenannte Schreckschuss- und Signalwaffen), sofern der Umbau in eine Feuerwaffe möglich ist.

Diese Punkte sind bereits heute grundsätzlich umgesetzt (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und Ziff. 7 sowie Art. 26 WaffG). Marginale Anpassungen sind im Bereich des nichtgewerbsmässigen Umbaus (Art. 26) notwendig.

- *Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs (Art. 1 und 2):* Der persönliche Anwendungsbereich der EU-Waffenrichtlinie erfasst neu auch

⁶ Änderungen, die auch Jäger betreffen können, sind vor allem in folgenden Artikeln enthalten: Art. 18 Abs. 3 der Regierungsvorlage (RV) sieht vor, dass bei der Übertragung einer Jagdwaffe neu auch eine Kopie des Ausweises anzufertigen und der Landespolizei zu übermitteln ist); Art. 25 Abs. 1 RV bestimmt neu dass sämtliche wesentlichen Bestandteile einer Feuerwaffe zu markieren sind, auch wenn diese zusammengebaut ist; Art. 26a Abs. 2a RV legt fest, dass bei einem allfälligen nichtgewerbsmässigen Umbau einer Feuerwaffe dies der Landespolizei zu melden ist.

Makler (Vermittler) sowie Sammler und Museen. Diese Ausweitung hat jedoch keine Auswirkung auf das liechtensteinische Waffenrecht, da diese Gruppen bereits heute unter den Geltungsbereich des Waffengesetzes fallen (vgl. Art. 2 sowie Art. 23 WaffG (Makler/Vermittler gelten als „Waffenhändler“)).

- *Reduktion der Waffenkategorien (Anhang I Ziff. II):* Neu gibt es gemäss Änderungsrichtlinie nur noch drei Waffenkategorien: Kategorie A (verbotene Waffen), Kategorie B (bewilligungspflichtige Waffen) und Kategorie C (meldepflichtige Waffen). Die vierte Kategorie D, „sonstige Waffen“⁷, wird aufgehoben. Das geltende Waffengesetz sieht bereits nur drei Waffenkategorien vor, weshalb keine Anpassung erforderlich ist (vgl. Art. 4, 12 und 16 WaffG).
- *Erweiterung des Katalogs der verbotenen Feuerwaffen (Anhang I Ziff. II, Art. 7 Abs. 4a):* Die Zuordnung von Feuerwaffen zu den Waffenkategorien wird punktuell angepasst. So werden bestimmte Typen von bewilligungspflichtigen Feuerwaffen (Kat. B) neu in die Kategorie A („verbotene Waffen“) überführt. Damit setzt der Erwerb dieser Feuerwaffen künftig die Erteilung einer Ausnahmegewilligung voraus. Betroffen davon sind zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Serief Feuerwaffen (neu Kat. A6). Darunter fallen z.B. die in der Schweiz nach dem Militärdienst zum Eigentum abgegebenen Sturmgewehre 57 und 90⁸. Weiters werden neu auch halbautomatische Zentralfeuerwaffen⁹ der Kategorie A unterstellt (Kat. A7), soweit

⁷ Beinhaltete einzig eine Kategorie von Jagdwaffen, nämlich lange Einzellader-Feuerwaffe mit glattem Lauf/glattem Läufen (Schrotflinten).

⁸ Per 31. Dezember 2017 waren 90 solcher Waffen im Waffenregister der Landespolizei mit Standort in Liechtenstein verzeichnet. Dabei ist zu beachten, dass einige Personen mehrere solcher Waffen besitzen.

⁹ Zentralfeuerwaffen sind Feuerwaffen zur Verwendung von Zentralfeuermunition. Dabei handelt es sich um Patronenmunition, bei der das Zündhütchen mit dem darin enthaltenen Zündsatz zentral (in der Mitte) im Hülsenboden angebracht ist. Gezündet wird dieser durch den zentral geführten Schlagbolzen der

diese mit einer Ladevorrichtung ausgestattet sind, die mehr als 20 (bei Faustfeuerwaffen¹⁰) beziehungsweise zehn Patronen (bei Langwaffen¹¹) aufnehmen können. Schliesslich gelten neu auch halbautomatische Langwaffen als „verbotene Waffen“, die mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder ohne Hilfsmittel auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können (Kat. A8).

Zur Umsetzung dieser Vorgaben sind Anpassungen im Verbotskatalog des Art. 4 WaffG erforderlich.

Die Mitgliedstaaten können jedoch Personen, die vor Inkrafttreten dieser neu festgelegten Zuordnung eine davon betroffene Feuerwaffe rechtmässig erworben haben, gestatten, diese Waffen weiterhin ohne Ausnahmebewilligung zu besitzen (Art. 7 Abs. 4a). Die Vorlage sieht eine entsprechende Bestimmung in Art. II Abs. 1 vor.

- *Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen (Art. 4 Abs. 1 und 2 sowie 13 Abs. 4):* Zu diesem Zweck präzisiert die Änderungsrichtlinie die bereits bestehenden Vorgaben betreffend die Markierung von Feuerwaffen und deren wesentlichen Waffenbestandteile. Neu sind alle¹² wesentlichen Waffenbestandteile mit einer lesbaren, dauerhaften und eindeutigen Kennzeichnung bei der Herstellung, vor dem Inverkehrbringen oder unver-

Feuerwaffe. Mit wenigen Ausnahmen verschiessen heute alle Militär-, Jagd- und Verteidigungsfaustfeuerwaffen Munition mit Zentralfeuerzündung.

Im Gegensatz dazu liegt der Zündsatz von Randfeuerpatronen im aufgestauchten Hülsenrand und wird durch einen auf diesen aufschlagenden Schlagbolzen gezündet. Heute findet man die Randzündung noch bei im Schiesssport verwendeten Kleinkalibrierwaffen und in kleinkalibrigen Jagdwaffen.

¹⁰ Anhang I, Ziff. IV. Bst. a der EU-Waffenrichtlinie definiert eine „kurze Feuerwaffe“ („Faustfeuerwaffe“ nach liechtensteinischer Diktion) als eine Feuerwaffe, deren Lauf nicht länger als 30 cm ist oder deren Gesamtlänge 60 cm nicht überschreitet. Demgegenüber sind „lange Feuerwaffen“ („Langwaffe“ nach liechtensteinischer Diktion) alle Feuerwaffen, die keine kurzen Feuerwaffen sind (Bst. b leg. cit.).

¹¹ Vgl. FN 10.

¹² Bisher war bei zusammengebauten Feuerwaffen die Markierung auf einem wesentlichen Waffenbestandteil ausreichend (vgl. auch Art. 25 WaffG).

zöglich nach der Einfuhr zu markieren. In diesem Bereich ist eine marginale Anpassung notwendig (Art. 25 WaffG).

Weiters werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, den grenzüberschreitenden Informationsaustausch grundsätzlich auf Fälle auszudehnen, in denen eine Bewilligung mangels Zuverlässigkeit der betreffenden Person verweigert wurde. Die genauen Modalitäten stehen indessen noch nicht fest. Die ersten entsprechenden Durchführungsrechtsakte sind von der Europäischen Kommission bis zum 14. September 2018 zu erlassen. Der entsprechende Rechtsakt wird Liechtenstein zu gegebener Zeit als Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands notifiziert werden. Für den erweiterten Datenaustausch sind leichte Anpassungen im Waffengesetz vorzunehmen (Art. 53 WaffG).

- *Vorgaben für Inhalt und Speicherdauer der im Waffenregister verzeichneten Daten (Art. 4 Abs. 4):* Neu sind in den Waffenregistern auch die eindeutige Kennzeichnung sämtlicher wesentlicher Waffenbestandteile zu erfassen (vgl. auch vorstehend zu Art. 4 Abs. 1 und 2). Zur Umsetzung dieser Vorgabe sind leichte Anpassungen in den Datenbearbeitungsbestimmungen erforderlich (Art. 52 WaffG).

Zudem wird die Aufbewahrungsdauer von Daten, die im Waffenregister bearbeitet werden, verlängert. Entsprechende Informationen sind neu über einen Zeitraum von 30 Jahren nach der Vernichtung der Waffe (bisher mindestens 20 Jahre nach deren Erwerb) im Waffenregister zu speichern. Dabei soll den zuständigen Genehmigungs- oder Zollbehörden während zehn Jahren, den Strafverfolgungsbehörden während 30 Jahren nach der Vernichtung der Waffen Zugriff auf die Daten gewährt werden. Diese Vorgaben können durch Anpassungen in der Waffenverordnung (Art. 53) umgesetzt werden.

- *Einführen eines Systems zur Überwachung der Bewilligungsvoraussetzungen (Art. 5 Abs. 2):* Die Änderungsrichtlinie gibt vor, dass die Mitgliedstaaten ein Überwachungssystem einzuführen haben, das sie kontinuierlich oder nicht kontinuierlich betreiben können und mit dem dafür Sorge getragen wird, dass die im einzelstaatlichen Recht festgelegten Voraussetzungen für eine Genehmigung für die Dauer der Genehmigung erfüllt sind und bei dem auch relevante medizinische und psychologische Informationen bewertet werden.

Diese Vorgaben sind bereits im Sinne eines „nicht kontinuierlichen Überwachungssystems“ umgesetzt. Die Landespolizei, als einzige landesweit zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zuständige Polizeibehörde, ist auch die zentrale Waffenbehörde zur Bewilligung des Waffenerwerbs. Erlangt sie im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung Erkenntnisse, die den Waffenbesitz einer Person in Frage stellen könnten, leitet sie (bereits heute) ein entsprechendes Verfahren zur vorläufigen Sicherstellung dieser Waffen ein.

- *Erwerb von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität (Art. 5 Abs. 3):* Wie vorstehend ausgeführt, werden neu halbautomatischen Zentralfeuerwaffen mit einer erhöhten Magazinkapazität¹³ in die Kategorie der „verbotenen Waffen“ (Kat. A7) eingeteilt. Folglich dürfen entsprechende Magazine neu nur noch von Personen erworben werden, die über eine entsprechende Ausnahmegewilligung verfügen. Ist dies nicht der Fall, so ist gemäss den Vorgaben der Änderungsrichtlinie der betreffenden Person die Genehmigung zum Besitz der entsprechenden Waffe zu untersagen. In der Folge sind sowohl das Magazin als auch die dazu passende Feuerwaffe einzuziehen.

¹³ Mehr als 20 Patronen bei Faustfeuerwaffen bzw. mehr als 10 Patronen bei Langwaffen.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben sind Anpassungen bei der Bestimmung über die Sicherstellung und Einziehung von Waffen (Art. 47 WaffG) erforderlich.

- *Vorgaben zur Aufbewahrung von Feuerwaffen und Munition sowie zur Kontrolle der Aufbewahrung (Art. 5a):* Die Änderungsrichtlinie verpflichtet die Staaten neu, zum einen Vorschriften zur sicheren Aufbewahrung von Feuerwaffen und Munition zu erlassen. Diesbezüglich werden jedoch nur allgemein gehaltene Vorgaben (z.B. getrennte Aufbewahrung von Waffen und Munition; Berücksichtigung der Zahl und Gefährlichkeit der Waffen) gemacht. Diese Vorgaben sind mit Art. 36 WaffG und Art. 40 WaffV¹⁴ bereits umgesetzt.

Zum anderen verlangt die Änderungsrichtlinie aber auch, dass die für die ordnungsgemässe Aufbewahrung getroffenen Vorkehrungen zu überprüfen sind, wobei der Umfang der Überprüfung die Anzahl und die Kategorie der betreffenden Feuerwaffen und Munition widerzuspiegeln hat. Die Änderungsrichtlinie gibt aber in diesem Zusammenhang nicht vor, dass sämtliche Waffeninhaber regelmässig zu kontrollieren sind.

Das Waffenrecht sieht derzeit vor, dass die Landespolizei die Inhaber einer Waffenhändlerbewilligung vollumfänglich sowie die Inhaber einer Ausnahmebewilligung für Serief Feuerwaffen bzgl. der sicheren Aufbewahrung überprüfen kann (Art. 43 WaffG). Die Vorgaben der Änderungsrichtlinie gehen darüber hinaus, so dass in Bezug auf die Kontrolle der Aufbewahrungen Anpassungen im Waffengesetz erforderlich sind.

- *Vorgaben zur sicheren Identifizierung des Erwerbers beim Erwerb einer Waffe im Fernabsatz (Art. 5b):* Die Änderungsrichtlinie gibt vor, dass beim

¹⁴ Waffenverordnung, LGBl. 2009 Nr. 166.

Erwerb und Verkauf von Feuerwaffen, wesentlichen Bestandteilen oder Munition über einen Fernabsatzvertrag im Sinne von Art. 2 Ziff. 7 der Richtlinie 2011/83/EU¹⁵ die Identität des Erwerbers und im Bedarfsfall seine Bewilligung spätestens bei der Lieferung durch eine Behörde oder einen Waffenhändler zu überprüfen ist.

Diese Vorgabe ist bereits umgesetzt. Für die in Art. 2 Ziff. 7 der Richtlinie 2011/83/EU beschriebenen Fernabsatzverträge bedarf der Veräusserer nach geltendem Recht eine Waffenhandelsbewilligung.

- *Rigide Festlegung der Erwerbsgründe, welche die Erteilung einer Ausnahmebewilligung für den Erwerb einer Feuerwaffe der Kategorie A zulassen (Art. 6):* Die bisherige, offene Formulierung der EU-Waffenrichtlinie wird durch einen abschliessenden Katalog der möglichen Erwerbsgründe ersetzt. Die Erteilung einer Ausnahmebewilligung zum Erwerb einer verbotenen Feuerwaffe ist inskünftig nur noch im Einzelfall zur Erfüllung spezifischer Schutzaufgaben (kritische Infrastruktur, kommerzielle Schifffahrt und Werttransporte), für Zwecke der nationalen Verteidigung oder für bildungsbezogene, kulturelle, Forschungs- und historische Zwecke sowie für Waffensammler, Museen oder Sportschützen und unter hinreichender Begründung möglich. Für Letztere sind Ausnahmebewilligungen nur für zwei Arten verbotener Waffen (Kat. A6 und A7)¹⁶ und auch nur dann möglich, wenn diese Waffen für eine anerkannte Disziplin des Schiesssports erforderlich sind und der Antragsteller seit mindestens 12 Monaten in einem Schützenverein regelmässig trainiert.

¹⁵ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

¹⁶ Serief Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaut wurden (A6) bzw. halbautomatische Zentralfeuerwaffen mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität (A7).

Des Weiteren wird von der Änderungsrichtlinie vorgegeben, dass erteilte Ausnahmegewilligungen regelmässig, spätestens jedoch alle fünf Jahre, zu überprüfen sind.

Um diese Vorgaben umzusetzen, sind Anpassungen in Art. 42 WaffG erforderlich.

- *Periodische Überprüfung erteilter Bewilligungen für den Besitz von Feuerwaffen der Kategorie B in bestimmten Fällen (Art. 7 Abs. 4):* Die EU-Waffenrichtlinie lässt es den Mitgliedstaaten frei, ob sie für den Erwerb einer genehmigungspflichtigen Feuerwaffe (Kat. B) jeweils eine neue Genehmigung erteilen, oder ob sie der Antrag stellenden Person eine globale Bewilligung für mehrere Jahre ausstellen, mit der sie fortlaufend Feuerwaffen dieser Kategorie erwerben und besitzen darf.¹⁷ Liechtenstein hat sich für die erste Variante entschieden. Wer eine genehmigungspflichtige Waffe erwerben will, benötigt grundsätzlich¹⁸ für jede einzelne Waffe einen Waffenerwerbsschein (Art. 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 WaffG). Die erwerbende Person wird also vor jedem Erwerb dahingehend überprüft, ob bei ihr Hinderungsgründe im Sinne des Art. 12 Abs. 3 WaffG vorliegen.

Die Änderungsrichtlinie gibt nun neu vor, dass bei der zuletzt genannte Variante, bei welcher der Mitgliedstaat für den Erwerb einer genehmigungspflichtigen Feuerwaffe eine globale Bewilligung für mehrere Jahre ausstellt, diese Bewilligung für den Waffenbesitz regelmässig, spätestens jedoch alle

¹⁷ Diese Variante ist z.B. in Österreich mit der Waffenbesitzkarte nach §§ 20 Bundesgesetz über die Waffenzulassung (Waffengesetz 1996 – WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 idGF, umgesetzt. Wer in Österreich eine genehmigungspflichtige Waffe erwerben will, beantragt eine Waffenbesitzkarte. Die Person wird während des Bewilligungsverfahrens überprüft. Nach Ausstellung der Waffenbesitzkarte kann dessen Inhaber für die Dauer von fünf Jahren im Rahmen der in der Waffenbesitzkarte festgelegten Obergrenze solche Feuerwaffen kaufen und verkaufen, ohne erneut geprüft zu werden.

¹⁸ Beim gleichzeitigen Erwerb von mehreren Waffen bei demselben Veräusserer können auch maximal drei Waffen mit einem Waffenerwerbsschein erworben werden (Art. 16 Waffenverordnung, WaffV, LGBl. 2009 Nr. 166).

fünf Jahre zu überprüfen ist. Da sich Liechtenstein bei der Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie für die andere Alternative entschieden hat, sind für diese Vorgaben der Änderungsrichtlinie keine Anpassungen im geltenden Recht notwendig.

- *Deaktivierung von Feuerwaffen (Art. 10b)*: Die Änderungsrichtlinie gibt schliesslich vor, welche Standards¹⁹ und Verfahren gewährleisten, dass Feuerwaffen technisch endgültig als unbrauchbar (deaktiviert) angesehen werden können. Dazu gehören unter anderem eine behördliche Beaufsichtigung und eine entsprechende Markierung der Waffen.

Die diesbezüglichen Vorgaben der Änderungsrichtlinie gelten jedoch nur für Staaten, die das Institut der Deaktivierung kennen. Ein solches ist dem liechtensteinischen Waffenrecht fremd. Nach dem geltenden Waffenrecht gelten auch deaktivierte Feuerwaffen weiterhin als Feuerwaffen (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 WaffG), wobei sich die Zuordnung zur anwendbaren Waffenkategorie nicht ändert.²⁰ Folglich sind in diesem Bereich keine Anpassungen notwendig.

3. **SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

Der Schwerpunkt der gegenständlichen Vorlage liegt in der Umsetzung der Änderungsrichtlinie ins nationale Recht. Dies betrifft namentlich folgende Änderungen und Neuerungen:

- Die Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen und deren wesentlichen Waffenbestandteilen soll verbessert werden, indem sämtliche wesentlichen Waffenbestandteile mit einer eindeutigen Nummer markiert und im Waffenre-

¹⁹ Die konkreten Deaktivierungsstandards und –techniken werden von der Europäischen Kommission in gesonderten Durchführungsrechtsakten festgelegt.

²⁰ Vgl. das Urteil des schweizerischen Bundesgerichts vom 17. September 2001, 2A.227/2001.

gister der Landespolizei erfasst werden sollen (Art. 25 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 2 der Regierungsvorlage (nachfolgend: „RV“).

- Der grenzüberschreitende Informationsaustausch soll dahingehend ausgebaut werden, dass im Einzelfall bei der Verweigerung einer Waffenerwerbsbewilligung mangels erforderlicher Zuverlässigkeit andere Staaten auf elektronischem Weg zu informieren sind²¹ (Art. 53 RV).
- Der Katalog der gefährlichsten Feuerwaffen („verbotenen Waffen“; Kat. A) soll durch die Aufnahme von zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebauten Serief Feuerwaffen²², halbautomatischen Zentralfeuerwaffen mit Ladevorrichtung mit hoher Kapazität und halbautomatischen Langwaffen, die ohne Funktionseinbussen auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können²³, ausgeweitet werden, da diese aus Sicht der EU ein erhöhtes Sicherheitsrisiko darstellen²⁴ (Art. 3 Abs. 1 Bst. a^{bis}, Art. 4 Abs. 1 und 4, Art. 21a, Art. 22 sowie Art. 28 Abs. 1 RV).
- Einschränkung des Zugangs zu verbotenen Waffen, indem Ausnahmegewilligungen nur noch für abschliessend festgelegte Zwecke und nach strengen Vorgaben zulässig sein sollen. Dies betrifft vor allem aktive Sportschützen, Waffensammler und Museen. Zudem sollen die Bewilligungsvoraussetzungen regelmässig überprüft werden. Schliesslich sollen auch die Vorschriften über die vorläufige Sicherstellung von Waffen angepasst werden (Art. 42, Art. 42a, Art. 42b, Art. 47 und Art. II RV).

²¹ Die genauen inhaltlichen und technischen Vorgaben sind von der Europäischen Kommission noch zu definieren.

²² Dies gilt mit Ausnahme der schweizerischen Ordonanzwaffen bereits heute (vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. a und Abs. 4 WaffG).

²³ Dies gilt im Allgemeinen schon heute (vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. b WaffG).

²⁴ Rückbau in eine Serief Feuerwaffe, schnelle Abgabe einer Vielzahl von Schüssen bzw. die Möglichkeit, die Waffe verdeckt mitzuführen.

- Die gesetzeskonforme Aufbewahrung von Waffen soll neu durch die Landespolizei kontrolliert werden, wobei für den Kontrollauftrag vor allem die Anzahl und die Kategorie der Waffen, die jemand besitzt, ausschlaggebend sein sollen (Art. 43 RV).
- Der nichtgewerbsmässige Umbau von Waffen soll neu von der Landespolizei vorgängig bewilligt bzw. zur Kenntnis gebracht werden (Art. 26 Abs. 2a RV).
- Die Identifizierung des Erwerbers bei Waffen, die mittels Vertrag erworben werden können (vgl. Art. 16 WaffG) soll verbessert werden, indem dem Vertrag eine Kopie des amtlichen Ausweises, mit dem sich der Erwerber beim Veräusserer legitimiert, beigegeben werden soll (Art. 18 RV).

Schliesslich soll die gegenständliche Vorlage benutzt werden, um Korrekturen redaktioneller Art vorzunehmen. Dies betrifft vor allem Begriffsanpassungen (Art. 16 Abs. 1 Bst. b RV), die Verlängerung der Gültigkeit des EU-Feuerwaffenpasses (Art. 33 Abs. 2 RV) sowie die Strafbestimmungen (Art. 61 Abs. 1 Bst. g RV).

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 3 Abs. 1 Bst. a^{bis}, f und g sowie Abs. 3

Art. 3 WaffG definiert wichtige Begriffe, die im Waffengesetz verwendet werden. Folglich sind hier auch neue, mit der Änderungsrichtlinie eingeführte wichtige Definitionen aufzunehmen.

Im neuen Abs. 1 Bst. a^{bis} wird zunächst der neue Begriff „Ladevorrichtung mit hoher Kapazität“ definiert. Eine Ladevorrichtung weist dann eine hohe Kapazität aus, wenn sie für Faustfeuerwaffen mehr als 20, für Langwaffen mehr als zehn Patronen fasst. In diesem Zusammenhang ist aber zu beachten, dass ausschliess-

lich solche Ladevorrichtungen vom Waffengesetz erfasst werden sollen, die bei einer halbautomatischen Zentralfeuerwaffe²⁵ verwendet werden können. Die Verwendung von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität bei anderen Feuerwaffenarten (z.B. bei Kleinkaliberwaffen mit Randfeuerzündung, wie sie im internationalen Sportschiessen üblicherweise verwendet werden) ist von diesen neuen Regelungen nicht tangiert.

Wichtige Begriffe, insbesondere im Zusammenhang mit der Erteilung einer Ausnahmebewilligung, sind auch das „Museum“ und der „Sammler“. Die Änderungsrichtlinie definiert diese Begriffe nun erstmals ausführlich. Aufgrund deren Relevanz wird vorgeschlagen, diese Begriffsbestimmungen ebenfalls ins Waffengesetz aufzunehmen. Abs. 1 Bst. f übernimmt dabei die Formulierung des „Museums“ nach Art. 1 Abs. 1 Ziff. 7 der Änderungsrichtlinie, Bst. g diejenige des „Sammlers“ (Art. 1 Abs. 1 Ziff. 8 Änderungsrichtlinie).

Die Änderungsrichtlinie will auch sicherstellen, dass Objekte mit einem Patronenhalter, die dafür ausgelegt sind, nur Platzpatronen, Reizstoffe, sonstige aktive Substanzen oder pyrotechnische Signalpatronen abzufeuern, nicht so umgebaut werden können, dass damit Schrot, Kugeln oder Geschosse mittels einer Treibladung abgefeuert werden können. Die Kommission wird darum bis zum 14. September 2018 Durchführungsrechtsakte mit technischen Spezifikationen erlassen, worin die Voraussetzungen festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen diese Gegenstände als „nicht in Feuerwaffen umbaubar“ gelten. Abs. 3 ermächtigt derzeit die Regierung, für Schreckschusswaffen und diverse andere Gegenstände²⁶ die Kriterien mittels Verordnung festzulegen, wann diese als Waffen gelten. Zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie ist es ebenfalls erforderlich, dass

²⁵ Siehe FN 9.

²⁶ Druckluft-, CO₂-, Imitations- und Soft-Air-Waffen, Messer, Dolche, Elektroschockgeräte, Schleudern und Geräte, die dazu bestimmt sind, durch Versprühen oder Zerstäuben von Stoffen die Gesundheit von Menschen auf Dauer zu schädigen.

die Regierung diese Kompetenz auch in Bezug auf Gegenstände erhält, die pyrotechnische Signalpatronen abfeuern. Abs. 3 soll darum entsprechend angepasst werden.

Zu Art. 4 Abs. 1 Bst. a^{bis} und b sowie Abs. 4

In Abs. 1 Bst. a^{bis} und b soll das von der Änderungsrichtlinie vorgegebene Erwerbs- und Besitzverbot für halbautomatische Zentralfeuerwaffen mit Ladevorrichtung mit hoher Kapazität sowie von halbautomatischen²⁷ Langwaffen, die ohne Funktionseinbussen auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können, umgesetzt werden. Für Letztere gilt dieses Verbot bereits heute²⁸. Neu soll lediglich aus Gründen der Rechtssicherheit ein konkretes Längenmass (60 cm) vorgegeben werden, ab wann die verkürzte Feuerwaffe als verboten gilt. Zudem soll der Gesetzestext sprachlich an die Änderungsrichtlinie angepasst werden, ohne dass dabei inhaltliche Änderungen vorgenommen werden.

Weiters gibt die Änderungsrichtlinie vor, dass neu auch der Erwerb und Besitz von zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Serief Feuerwaffen grundsätzlich zu verbieten sind. Dies gilt mit Ausnahme der schweizerischen Ordonanzwaffen bereits heute (vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. a WaffG). Da das Verbot für diese umgebauten halbautomatischen Feuerwaffen neu nach den Vorgaben der Änderungsrichtlinie ausnahmslos gilt, ist diese Privilegierung der schweizerischen Ordonanzwaffen in Abs. 4 aufzuheben.

Zu Art. 16 Abs. 1 Bst. b

In Art. 16 Abs. 1 Bst. b soll lediglich eine redaktionelle Anpassung ohne inhaltliche Änderung vorgenommen werden, indem der sonst im Waffengesetz nicht

²⁷ Hier unabhängig von der zu verwendenden Munitionsart.

²⁸ Feuerwaffen (idR Repetierwaffen), die über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Mass hinaus zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder schleunigen Zerlegen eingerichtet sind (Art. 4 Abs. 1 Bst. b WaffG).

verwendete Begriff „Handrepetiergewehre“ in „Repetiergewehre“²⁹ geändert werden soll. Der Begriff „Gewehr“ definiert die Feuerwaffe bereits als „Langwaffe“. Eine zusätzliche begriffliche Unterscheidung³⁰ ist hier nicht erforderlich.

Zu Art. 18 Abs. 2 Bst. d und Abs. 3

Bei Waffen, die ohne Waffenerwerbsschein erworben werden können, ist nach Art. 18 WaffG ein schriftlicher Vertrag mit bestimmtem Inhalt abzufassen. Dabei ist zur Identifikation des Erwerbers unter anderem auch die Art des Ausweises und dessen Nummer aufzuführen, mit dem er sich gegenüber dem Veräusserer legitimierte. Die Praxis zeigt, dass diese Angaben in den der Landespolizei übermittelten Verträgen oft nicht eindeutig entziffert werden können. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass neu dem Vertrag eine Kopie des entsprechenden Ausweises beigegeben werden soll. Aus diesem Grund sollen Abs. 2 Bst. d und Abs. 3 entsprechend angepasst werden. Dadurch ist auch sichergestellt, dass die von der Änderungsrichtlinie in Art. 5b für den Erwerb im Fernabsatz geforderte Identifizierung des Erwerbers jedenfalls sichergestellt ist.

Zur Überschrift vor Art. 21

Da neu auch Regelungen für den Erwerb und Besitz von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. a^{bis}) ins Waffengesetz aufzunehmen sind, ist die entsprechende Kapitelüberschrift um diesen Begriff zu erweitern.

Zu Art. 21a

Art. 21a regelt die Voraussetzungen für den Erwerb einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität. Diese Ladevorrichtungen werden waffenrechtlich nur relevant, wenn sie mit einer halbautomatischen Zentralfeuerwaffe verwendet werden

²⁹ Vgl. auch Art. 34 Abs. 1 Jagdgesetz, LGBl. 1962 Nr. 4, wo ebenfalls der Begriff des „Repetier(kugel)gewehrs“ verwendet wird.

³⁰ „Handfeuerwaffe“ für „Langwaffe“ versus „Faustfeuerwaffe“ für eine kurze Feuerwaffe.

sollen, was jedoch grundsätzlich verboten ist (vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. a^{bis} RV). Folglich sollen solche Ladevorrichtungen nach den Vorgaben der Änderungsrichtlinie (Art. 10 Abs. 1) auch nur Personen erwerben dürfen, die über eine entsprechende Ausnahmegewilligung³¹ für diese Art der Verwendung verfügen.

Zu Art. 22

Wie für Munition und Munitionsbestandteile soll auch für Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität gelten, dass zum Besitz eines solchen Gegenstandes berechtigt ist, wer diesen rechtmässig erworben hat (zu den Erwerbsvoraussetzungen vgl. vorstehend zu Art. 21a RV). Folglich ist Art. 22 um diesen Begriff zu ergänzen.

Für Personen, die vor Inkrafttreten dieser Vorlage bereits rechtmässig eine solche Ladevorrichtung erworben haben, greift die Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 1 RV. Danach dürfen diese Personen die Ladevorrichtung auch ohne Ausnahmegewilligung weiter besitzen.

Zu Art. 23 Abs. 6

Diese Bestimmung regelt derzeit die Meldepflicht bei der Übertragung von Feuerwaffen und weiterer Gegenstände zwischen Inhabern einer Waffenhandelsbewilligung. Die Änderungsrichtlinie sieht nun Ähnliches vor (Art. 4 Abs. 4), jedoch haben diese Meldungen unverzüglich auf elektronischem Weg zu erfolgen. Da die Änderungsrichtlinie noch weitere Meldepflichten für Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung vorsieht, sollen diese Meldepflichten im neuen Art. 28a RV zusammengefasst werden (vgl. dazu unten). Folglich ist Abs. 6 des Art. 23 aufzuheben und der Regelungsgehalt dieser Norm angepasst an die Vorgaben der Änderungsrichtlinie als Abs. 1 im neuen Art. 28a zu integrieren.

³¹ Für die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung vgl. unten zu Art. 42 ff RV.

Zu Art. 25 Abs. 1

Die Änderungsrichtlinie dehnt die Markierungspflicht neu ausnahmslos auf sämtliche wesentlichen Bestandteile aus (Art. 4 Abs. 1). Dies gilt zwar nach Art. 25 Abs. 1 WaffG grundsätzlich bereits heute, wenn die wesentlichen Bestandteile einzeln gehandelt werden. Jedoch war es bisher auch zulässig, vorzusehen, dass bei zusammengebauten Feuerwaffen die Markierung eines wesentlichen Bestandteils ausreicht (Art. 25 Abs. 1 letzter Satz WaffG). Dies ist gemäss der Änderungsrichtlinie nicht mehr zulässig, weshalb in Art. 25 Abs. 1 diese Erleichterung im letzten Satz zu streichen ist.

Zu Art. 26 Abs. 1a

Nach den Vorgaben der EU-Waffenrichtlinie ist zur Nachverfolgbarkeit und Identifizierung einer Feuerwaffe unter anderem auch der Waffentyp³² im Waffenregister festzuhalten. Dies ist mit Art. 52 Abs. 2 Bst. d WaffG umgesetzt.

Da jedoch der nichtgewerbsmässige Waffenumbau in den Schranken der Art. 26 und 27 WaffG nach derzeitigem Recht nicht bewilligungspflichtig ist, kann es zu einer Divergenz zwischen der Realität und dem Eintrag im Waffenregister kommen, wenn eine Feuerwaffe in einen anderen Typ umgebaut wird (z.B. eine einschüssige Feuerwaffe in einen Repetierer). Um die Richtigkeit der Registerdaten sicherzustellen wird vorgeschlagen, den nichtgewerbsmässigen Umbau neu einer Melde- bzw. Bewilligungspflicht zu unterstellen. Dabei sollen die für den Erwerb der neu entstandenen Waffe geltenden Vorschriften sinngemäss anwendbar sein. Wenn die umgebaute Waffe einer solchen nach Art. 16 WaffG entspricht, ist der Umbau lediglich der Landespolizei schriftlich zu melden. Entsteht durch den Umbau jedoch eine Waffe, für deren Erwerb vorgängig eine Bewilligung ein-

³² Z.B. Einzelladerflinte, Repetierbüchse, Pistole.

zuholen ist (Waffenerwerbsschein), dann wäre auch der Umbau vorgängig durch die Landespolizei zu bewilligen.

Widerhandlungen sind nach Art. 61 Abs. 1 Bst. d WaffG (der Umbau ist zu melden) bzw. nach Art. 60 Abs. 1 Bst. a WaffG (der Umbau ist vorgängig zu bewilligen) sanktionierbar.

Zur Überschrift vor Art. 28

Da die Meldepflichten für Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung neu in einem eigenen Artikel (Art. 28a RV) zusammengefasst werden, ist die Überschrift dieses Titels um den Begriff „Meldepflicht“ zu erweitern.

Zu Art. 28 Abs. 1

In Abs. 1 werden die Buchführungspflichten dahingehend ergänzt, dass diese neu auch Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität erfassen. Dabei sind zu solchen Ladevorrichtungen die Informationen zu erfassen, die überhaupt vorliegen. Dies sind insbesondere die Anzahl hergestellter, beschaffter und übertragener Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität und die Personalien der liefernden und der erwerbenden Person.

Zu Art. 28a

In dieser neuen Bestimmung sollen die Meldepflichten von Inhabern einer Waffenhandelsbewilligung zusammengefasst werden.

Die Änderungsrichtlinie gibt zunächst in Art. 4 Abs. 4 vor, dass Waffenhändler (Makler gelten auch als Waffenhändler im Sinne des Waffengesetzes³³) Übertragungen im Zusammenhang mit Feuerwaffen oder wesentlichen Bestandteilen sowie von Munition unverzüglich mittels elektronischer Kommunikation an die nationalen zuständigen Behörden zu melden haben, damit die Waffenregister

³³ Vgl. die Definition in Art. 23 Abs. 1 WaffG.

sogleich aktualisiert werden können. Diese Vorgabe soll in Abs. 1 umgesetzt werden. Dabei wird grundsätzlich der Regelungsgehalt des Art. 23 Abs. 6 WaffG übernommen und lediglich dahingehend angepasst, dass diese Meldungen unverzüglich (bisher binnen vier Wochen) und unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (bisher keine diesbezüglichen Vorgaben) zu erfolgen hat. Die Details der elektronischen Übermittlung sollen auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Dabei soll bedacht darauf genommen werden, dass diese Meldungsübermittlung und –verarbeitung sowohl von den Waffenhändlern als auch von der Landespolizei mit möglichst geringem Aufwand bewerkstelligt werden kann.

Als Übertragung im Sinne des Abs. 1 wird dabei neben der Beschaffung und dem Verkauf oder sonstigen Vertrieb auch das gewerbsmässige Verbringen ins gemeinsame Zollgebiet Liechtenstein/Schweiz mit Einzel- bzw. Generalbewilligung verstanden.

Eine weitere Meldepflicht wird den Inhabern einer Waffenhandelsbewilligung durch Art. 10 Abs. 2 der Änderungsrichtlinie auferlegt. Danach haben Waffenhändler und Makler für den Fall, dass sie den Abschluss einer Transaktion zum Erwerb vollständiger Munition oder von Munitionsbestandteilen verweigern, da ihnen diese verdächtig erscheint (insbesondere aufgrund ihrer Art oder ihres Umfangs), der zuständigen Behörde unverzüglich eine Meldung zu erstatten. Diese Meldepflicht wird in Abs. 2 umgesetzt. Als Meldeempfängerin ist die Landespolizei vorgesehen.

Zu Art. 33 Abs. 2

Diese Bestimmung regelt derzeit, dass der Europäische Feuerwaffenpass fünf Jahre gültig ist und jeweils um zwei weitere Jahre verlängert werden kann. Da die

Formularvorgaben der EU³⁴ jedoch nur Platz für eine Verlängerung vorsehen, soll die Bestimmung entsprechend angepasst werden. Diese einmalige Verlängerung soll dafür aber für fünf Jahre möglich sein.

Zur Überschrift vor Art. 42

In Kapitel VIII. des Waffengesetzes sind derzeit ohne weitere Unterteilung die Regelungen über Ausnahmegewilligungen, Kontrolle, administrative Sanktionen und Gebühren zusammengefasst. Nachdem mit der gegenständlichen Vorlage die Regelungen zu den Ausnahmebedingungen ausgeweitet werden und nun mehrere Artikel erfassen, soll dieser Teil in zwei Titel unterteilt werden („Ausnahmegewilligungen“ und „Kontrolle, administrative Sanktionen und Gebühren“).

Zu Art. 42

Art. 42 in der geltenden Fassung regelt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung. Dies sind kumulativ: das Vorliegen achtenswerter Gründe, wobei dazu im Gesetz Beispiele³⁵ aufgeführt werden (Bst. a), keine Hinderungsgründe zum Waffenerwerb gem. Art. 12 Abs. 3 WaffG (Bst. b) und das Erfüllen allenfalls im Waffengesetz vorgesehener besonderer Voraussetzungen (Bst. c). Die Änderungsrichtlinie schränkt dieses Ermessen der zuständigen Behörde in Bezug auf Feuerwaffen nun massiv ein. Neu sind Ausnahmegewilligungen nur noch ausschliesslich zur Erfüllung spezifischer Schutzaufgaben (kritische Infrastruktur, kommerzielle Schifffahrt und Werttransporte), für Zwecke der nationalen Verteidigung oder für bildungsbezogene, kulturelle, Forschungs- und historische Zwecke sowie für Waffensammler, Museen oder Sportschützen zulässig, sofern dies hinreichend begründet werden kann. Weiters verlangt die Än-

³⁴ Empfehlung der Kommission 96/129/EG in Ergänzung zur Empfehlung 93/216/EWG zum Europäischen Feuerwaffenpass, ABl. L 30 vom 08.02.1996, S. 47.

³⁵ Berufliche Erfordernisse, die Verwendung zu industriellen Zwecken, die Kompensation körperlicher Behinderungen oder die Sammlertätigkeit (Art. 42 Bst. a WaffG).

derungsrichtlinie von den Mitgliedstaaten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung regelmässig, spätestens alle fünf Jahre überprüft werden.

Folglich ist Art. 42 WaffG entsprechend zu überarbeiten. In Abs. 1 sollen neu die allgemeinen Voraussetzungen für das Erlangen einer Ausnahmegewilligung aufgeführt werden. Wie bisher sind dies: das Vorliegen achtenswerter Gründe, es sind keine Hinderungsgründe vorhanden sowie das Erfüllen allfälliger weiterer vom Waffengesetz vorgegebener besonderer Voraussetzungen.

Da die Änderungsrichtlinie für Feuerwaffen die Zwecke, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann (achtenswerte Gründe), abschliessend vorgibt, sind auch diesbezüglich Anpassungen erforderlich. Es wird vorgeschlagen, in Abs. 2 zunächst die achtenswerten Gründe für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für Feuerwaffen gemäss den Vorgaben der Änderungsrichtlinie zu regeln. Anschliessend sollen in Abs. 3, wie bisher in beispielsweise Aufzählung, diejenigen Zwecke aufgeführt werden, für die eine Ausnahmegewilligung für Nichtfeuerwaffen und Waffenzubehör möglich ist. Dabei sollen die bisher in Art. 42 Bst. a WaffG aufgeführten Tatbestände übernommen und zugleich mit einem neuen Tatbestand „jagdliche Zwecke“ ergänzt werden. Diese Ausweitung der Aufzählung drängt sich deshalb auf, da mit Änderung des Jagdgesetzes durch LGBI. 2017 Nr. 42 für jagdliche Zwecke neu Schalldämpfer (gilt als verbotenes Waffenzubehör³⁶) zulässig sind und dies in der Praxis die relevante Rechtfertigung für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen darstellt.

Schliesslich soll in Abs. 4 die Vorgabe der Änderungsrichtlinie übernommen werden, wonach die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung vor allem für Feuerwaffen regelmässig, spätestens alle fünf Jahre durch die Lan-

³⁶ Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 iVm Art. 4 Abs. 1 Bst. k WaffG.

despolizei zu überprüfen ist. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass dies im Grundsatz nicht Neues ist. Nach geltendem Recht sind Ausnahmegewilligungen zu befristen. Bei einer allfälligen Verlängerung werden die entsprechenden Voraussetzungen bereits heute erneut geprüft. Neu ist einzig, dass diese Überprüfung spätestens nach fünf Jahren zu erfolgen hat. Die Relevanz in der Praxis dürfte sich aber in Grenzen halten, da derzeit lediglich sieben Personen über einen Ausnahmegewilligung für den Besitz einer verbotenen Feuerwaffe verfügen. In der Praxis relevant sind derzeit einzig Ausnahmegewilligungen für Schalldämpfer zur jagdlichen Nutzung. Diese Ausnahmegewilligungen knüpfen aber an die Gültigkeit der Jagdkarte an und müssen jährlich mit dieser verlängert werden.

Zu Art. 42a

Art. 42a regelt nach den sehr strengen Vorgaben der Änderungsrichtlinie (Art. 6 Abs. 6) die besonderen Voraussetzungen, die Sportschützen erfüllen müssen, damit ihnen eine Ausnahmegewilligung für den Erwerb und Besitz einer verbotenen Feuerwaffe erteilt werden kann.

In Abs. 1 wird zunächst klargestellt, dass eine Ausnahmegewilligung nur für zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Serief Feuerwaffen (Kat. A6) und für halbautomatische Zentralfeuerwaffen mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität (Kat. A7) erteilt werden kann und dies auch nur dann, wenn diese Feuerwaffe die Spezifikationen erfüllt, die für eine anerkannte Disziplin eines internationalen Sportschützenverbands erforderlich sind.

Damit einem antragstellenden Sportschützen eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann, muss dieser nebst den allgemeinen Bedingungen nach Art. 42 Abs. 1 RV (insbesondere dürfen keine Hinderungsgründe vorliegen) folgende Voraussetzungen erfüllen (Abs. 2): Er muss Mitglied eines Schützenvereins sein und in diesem Verein seit mindestens zwölf Monaten regelmässig trainieren. Weiters

muss er nachweisen, dass er aktiv für anerkannte Schiesswettbewerbe einer offiziellen nationalen Sportschützenorganisation oder einem offiziell anerkannten internationalen Sportschützenverband trainiert bzw. an diesen teilnimmt. Diese Bewilligungsvoraussetzungen sind in der Folge regelmässig, spätestens nach fünf Jahren zu überprüfen (vgl. Art. 42 Abs. 4 RV) und die Ausnahmbewilligung wäre zu entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind (Art. 44 Bst. a WaffG).

Es ist zu konstatieren, dass unter diesen Voraussetzungen wohl nur noch in ganz seltenen Einzelfällen eine Ausnahmbewilligung für Sportschützen erteilt werden kann. Der Regierung ist derzeit keine anerkannte Disziplin eines internationalen Sportschützenverbands bekannt, die zwingend mit zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Serief Feuerwaffen oder mit halbautomatische Zentralfeuerwaffen mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität geschossen werden muss.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass Personen, die vor Inkrafttreten dieser Vorlage bereits eine neu unter die Verbotskategorien A6 bzw. A7 fallende Feuerwaffe rechtmässig erworben haben, diese weiterhin ohne Ausnahmbewilligung besitzen dürfen (vgl. dazu die Ausführungen unten zu Art. II). Wird jedoch von solchen Personen beabsichtigt, mit diesen Waffen im Ausland, insbesondere in der Schweiz, zu schießen, so wird bei den zuständigen Behörden am Verwendungsort zu klären sein, inwieweit dafür allenfalls eine Zusatzbewilligung nach den waffenrechtlichen Bestimmungen dieses Staates erforderlich ist. Derzeit befindet sich die Änderungsrichtlinie in allen Mitgliedstaaten noch im Umsetzungsverfahren, so dass zu den neuen Voraussetzungen, vor allem auch in der Schweiz, keine verbindlichen Aussagen getätigt werden können.

Zu Art. 42b

Die Änderungsrichtlinie sieht zudem vor, dass eine Ausnahmbewilligung für den Erwerb und Besitz einer verbotenen Feuerwaffe unter bestimmten Vorausset-

zungen auch an Waffensammler und an Museen erteilt werden kann (Art. 6 Abs. 3 und 5). Dabei wird für Sammler insbesondere vorgegeben, dass diese gegenüber den nationalen zuständigen Behörden auch nachzuweisen haben, dass die sichere Aufbewahrung der Feuerwaffen gewährleistet ist, und sie alle mit Ausnahmebewilligung erworbenen Feuerwaffen in ihrem Besitz in einem Waffenbuch erfassen. Was ein Waffensammler ist, wird jedoch in der EU-Waffenrichtlinie nicht definiert.

In Art. 42b sollen diese Vorgaben umgesetzt werden. Abs. 1 regelt dabei die besonderen Voraussetzungen für Waffensammler. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes³⁷ erfordert eine Waffensammlertätigkeit besondere Anforderungen, um als solche gelten zu können. Dabei ist die Vorgabe einer gewissen Sammlungsstruktur und eines bestimmten Sammlungsziels erforderlich, um eine klare Abgrenzung zum wahllosen Ansammeln von Waffen zu schaffen. Ebenfalls muss der Antragsteller über die entsprechende Sachkunde verfügen.

Abs. 1 sieht darum vor, dass der Antragsteller nebst dem von der Änderungsrichtlinie geforderten Nachweis der sicheren Aufbewahrung (Bst. c) auch die notwendige Sachkunde belegen muss (Bst. b). Zudem hat er ein Konzept mit dem Antrag einzureichen, welches das Ziel und den Zweck sowie die Systematik der Sammlung beschreibt (Bst. a). Schliesslich soll der Antragsteller auch über die notwendige Erfahrung im Umgang mit Waffen verfügen müssen (Bst. b).

Die Änderungsrichtlinie gibt für Sammler mit einer Ausnahmebewilligung weiters ausnahmslos vor, dass diese jede in ihrem Besitz befindliche verbotene Feuerwaffe in einem Waffenbuch zu erfassen haben, auf welches die zuständigen Behörden zugreifen können (Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2). In Abs. 2 soll diese Vorgabe umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang kann darauf hingewiesen werden,

³⁷ VGH 2014/028 vom 16.06.2014 und VGH 2014/101 vom 19.12.2014.

dass dies für Sammler keinen wesentlichen Aufwand verursacht. Nach dem Konzept des liechtensteinischen Waffenrechts ist nämlich für jede einzelne Waffe, die mit einer Ausnahmegewilligung erworben wird, eine gesonderte Ausnahmegewilligung erforderlich. Dadurch verfügt der Waffensammler bereits über ein Dokument mit den relevanten Angaben. Folglich hat er nur noch sämtliche Ausnahmegewilligungen zusammen z.B. in einem Ordner abzulegen.

In Bezug auf die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zum Erwerb verbotener Waffen durch öffentlich anerkannte Museen soll der Nachweis der angemessenen Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung der Sammlung genügen (Abs. 3). Solchen Institutionen ist der Sammlungszweck immanent (vor allem kulturhistorisch). Öffentlich anerkannt sind Museen insbesondere dann, wenn sie von einem Gemeinwesen betrieben werden.

Zur Überschrift vor Art. 43

Vgl. dazu die Ausführungen oben zur Überschrift vor Art. 42.

Zu Art. 43 Abs. 2 und 3

Um das Risiko des unbefugten Zugriffs auf Feuerwaffen und Munition zu minimieren, gibt die Änderungsrichtlinie vor (Art. 5a), dass die Mitgliedstaaten zum einen Bestimmungen für die ordnungsgemässe Beaufsichtigung von Feuerwaffen und Munition sowie Vorschriften für ihre ordnungsgemässe und sichere Aufbewahrung festzulegen haben. Diesem Sicherheitsgedanken der Änderungsrichtlinie wird mit Art. 36 WaffG und Art. 40 WaffV bereits heute Rechnung getragen, so dass hier kein Anpassungsbedarf gegeben ist.

Die Vorgaben der Änderungsrichtlinie gehen jedoch darüber hinaus, so dass in Bezug auf die Kontrolle der Aufbewahrung Anpassungen im Waffengesetz erforderlich sind. Die Änderungsrichtlinie sieht auch vor, dass die für die ordnungsgemässe Aufbewahrung getroffenen Vorkehrungen der Waffenbesitzer zu über-

prüfen sind. Dabei hat der Umfang der Überprüfung dieser für die ordnungsgemässe Aufbewahrung getroffenen Vorkehrungen die Anzahl und die Kategorie der betreffenden Feuerwaffen und Munition widerzuspiegeln. Entsprechend sind für den Überprüfungsauftrag die Anzahl und die Kategorie der betreffenden Feuerwaffen und Munition, die jemand besitzt, ausschlaggebend.

In Abs. 2 sollen nun diese Vorgaben zur Kontrolle der Aufbewahrung umgesetzt werden. Dabei wird vorgeschlagen, dass der Landespolizei lediglich die Möglichkeit, nicht aber eine Verpflichtung zur Überprüfung der sorgfältigen Aufbewahrung eingeräumt wird. Dies ist schon aus Ressourcengründen angezeigt, zumal es aus Sicht der Regierung derzeit nicht angezeigt ist, grundsätzlich die sichere Aufbewahrung bei sämtlichen Waffenbesitzern zu überprüfen. Vielmehr soll diese Überprüfung grundsätzlich dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz folgen, der auch in der gegenständlichen Regelung der Änderungsrichtlinie angedeutet ist. Danach ist die sichere Aufbewahrung insbesondere dann zu überprüfen, wenn durch die Aufbewahrung von Feuerwaffen eine für die öffentliche Sicherheit abstrakt höhere Gefahr geschaffen wird. Dies soll die Formulierung in Abs. 2 zum Ausdruck bringen, wonach solche Kontrollen vor allem bei Personen durchgeführt werden, die verbotene Waffen oder eine grössere Anzahl waffenerwerbs-scheinspflichtiger Feuerwaffen besitzen. Mit Abs. 2 wird keine neue Ermächtigung zur Hausdurchsuchung geschaffen.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass nach Art. 43 Abs. 2 WaffG in der geltenden Fassung eine solche Kontrollkompetenz für Besitzer von Serief Feuerwaffen bereits heute besteht. Da der Prüfung der Einhaltung des Waffengesetzes für die öffentliche Sicherheit eine grosse Bedeutung zukommt, rechtfertigt sich aus Sicht der Regierung auch die Umsetzung dieser Vorgabe der Änderungsrichtlinie, wonach die sichere Aufbewahrung auf andere Feuerwaffen auszuweiten ist. Die Waffenbesitzer sollen dabei verpflichtet werden, die

von der Landespolizei angestossenen Kontrollen der sicheren Aufbewahrung der im Waffenregister verzeichneten Waffen zu ermöglichen. Um dieser Verpflichtung Nachdruck zu verleihen, wird vorgeschlagen, dass die grundlose Vereitelung der Kontrolle nach Art. 60 Abs. 1 Bst. e RV als Vergehen mit Freiheits- oder Geldstrafe sanktioniert werden soll. Eine Verurteilung wegen wiederholter Vereitelung der Kontrollen könnte in letzter Konsequenz dazu führen, dass dieser Person der Waffenbesitz zu verbieten ist (vgl. Art. 20 iVm Art. 12 Abs. 3 Bst. i WaffG).

In der Praxis wird die Landespolizei in der Regel vor der Kontrolle Kontakt mit dem Waffenbesitzer aufnehmen und einvernehmlich mit diesem einen Kontrolltermin vereinbaren um eine Besichtigung der Aufbewahrung zu ermöglichen. Erst dann, wenn sich der Waffenbesitzer konsequent und ohne Angabe von schlüssigen Gründen weigert, die Kontrolle in absehbarer Zeit zu ermöglichen, wird der Tatbestand des Art. 60 Abs. 1 Bst. e RV erfüllt sein. Ergeben sich Hinweise, dass die sichere Aufbewahrung nicht gewährleistet ist und ist zu befürchten, dass dadurch Personen gefährdet sind, kann die Landespolizei die Waffen auch unabhängig von der gegenständlichen Norm bereits heute vorläufig sicherstellen (Art. 47 Abs. 1 Bst. b iVm Art. 12 Abs. 3 Bst. e WaffG).

In Abs. 3 wird vorgeschlagen, dass die Landespolizei bei festgestellten Mängeln anlässlich solcher Kontrollen befugt ist, zum einen – wie bisher – belastendes Material sicherzustellen. Dies wird vor allem relevant im Falle von Kontrollen bei Inhabern einer Waffenhandelsbewilligung. Zum andern soll sie neu auch befugt sein, jene Massnahmen zu treffen, die zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlich sind. Kann dieser Zustand nicht wieder hergestellt werden, soll sie Gegenstände vorläufig sicherstellen können, sofern dies keinen Aufschub gestattet. Mit der Sicherstellung wären dann auch allfällige Bewilligungen zu entziehen.

Zu Art. 47 Abs. 1 Bst. e, Abs. 2, 2^{bis}, 2^{ter} und 3

Die Änderungsrichtlinie sieht vor (Art. 5 Abs. 3), dass Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität und die dazugehörige halbautomatische Zentralfeuerwaffe zu beschlagnahmen sind, wenn der Inhaber nicht im Besitz einer Ausnahmegewilligung oder einer Bestätigung über den rechtmässigen Erwerb vor Inkrafttreten der Änderungsrichtlinie ist. Abs. 1 Bst. e soll diese Vorgabe umsetzen. Für Personen, die eine solche halbautomatische Zentralfeuerwaffe mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität zwischen dem 1. Juli 2009 und dem Inkrafttreten dieser Vorlage rechtmässig (also mit Waffenerwerbsschein) erworben haben, reicht anstelle der Bestätigung der Eintrag im Waffenregister der Landespolizei (vgl. dazu auch unten die Ausführungen zu Art. II, Übergangsbestimmungen).

Als Folge ist auch Abs. 2, der die Rückgabe beschlagnahmter Gegenstände an den rechtmässigen Eigentümer regelt, um den Fall der Beschlagnahme von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität sowie der dazugehörigen halbautomatischen Zentralfeuerwaffe zu ergänzen.

Nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a bis b der Vorlage werden neu auch Feuerwaffen als verboten qualifiziert, die bisher ohne Ausnahmegewilligung erworben werden konnten. Der Besitzer kann die Rechtmässigkeit des Erwerbs nach Massgabe des Art. II. der Übergangsbestimmungen dieser Vorlage während eines Jahres bestätigen lassen (sofern der Erwerb nach dem 1. Juli 2009 erfolgte, reicht die Registrierung im Waffenregister der Landespolizei). Wird dies verpasst, so soll der Besitzer nach Abs. 2^{bis} nochmals die Gelegenheit erhalten, innerhalb von drei Monaten ein Gesuch um die Erteilung einer Ausnahmegewilligung einzureichen oder die Feuerwaffen einer berechtigten Person zu übertragen, bevor diese definitiv nach Art. 47 Abs. 3 Bst. c RV beschlagnahmt und eingezogen wird.

Dieses Vorgehen wird in Abs. 2^{ter} in Bezug auf die Verwendung einer halbautomatischen Zentralfeuerwaffen mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität

auch vorgeschlagen, wenn diese nach Inkrafttreten der gegenständlichen Vorlage ohne entsprechende Ausnahmegewilligung erworben und besessen wird.

In Abs. 3 schliesslich ist ein neuer Bst. c einzufügen, wonach bei einer vorläufigen Sicherstellung nach Abs. 2^{bis} und 2^{ter} der Vorlage diese Gegenstände zu beschlagnahmen und einzuziehen sind, wenn ein entsprechendes Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung abgelehnt wurde oder keine Übertragung an eine berechnigte Person erfolgte.

Zu Art. 52 Abs. 2 Bst. d, e und i

In Abs. 2 Bst. d wird vorgeschlagen, auch den Erwerb und Besitz von (verbotenem) Waffenzubehör ins Waffenregister aufzunehmen. Die Aufführung des Waffenzubehörs in dieser Bestimmung ging anlässlich der Totalrevision des Waffengesetzes 2008 aufgrund eines redaktionellen Versehens unter. Mit der Zulassung von Schalldämpfer für jagdliche Zwecke im Jahr 2017 (vgl. oben zu Art. 42) wird die Aufnahme von Waffenzubehör im Waffenregister insbesondere zur Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit auch in der Praxis relevant.

In Abs. 2 Bst. e und i sollen die Vorgaben der Änderungsrichtlinie (Art. 4 Abs. 4 Bst. c und Art. 13 Abs. 4) umgesetzt werden, wonach im Waffenregister auch die Vernichtung von Waffen und wesentlichen Waffenbestandteilen sowie Meldungen von Schengen-Staaten aufzunehmen sind, die die Verweigerung von Bewilligungen zum Erwerb von Feuerwaffen mangels Verlässlichkeit einer Person zum Gegenstand haben.

Zu Art. 53 Abs. 3 und 4

Die Änderungsrichtlinie gibt vor (Art. 13 Abs. 4), dass der amtshilfeweise grenzüberschreitende Informationsaustausches auch auf Fälle auszuweiten ist, in denen einer Person die Bewilligung zum Waffenerwerb aus Sicherheitsgründen wegen mangelnder Zuverlässigkeit verweigert wurde. Zudem soll der gesamte

Informationsaustausch elektronisch erfolgen. Die Abs. 3 und 4 setzen diese Vorgaben um.

Betreffend den elektronischen Informationsaustausch wird die Europäische Kommission zum einen das entsprechende System zur Verfügung zu stellen und zum anderen bis spätestens im September 2018 in einem entsprechenden Durchführungsrechtsakt den Umfang und die Modalitäten dieses Informationsaustausches festlegen.

Zu Art. 60 Abs. 1 Bst. e

Um der Verpflichtung der Waffenbesitzer, der Landespolizei die Kontrolle der sicheren Aufbewahrung zu ermöglichen, Nachdruck zu verleihen, wird vorgeschlagen, die grundlose Vereitelung dieser Kontrolle als Vergehen strafrechtlich zu sanktionieren (vgl. auch oben die Ausführungen zu Art. 43 Abs. 2).

Zu Art. 61 Abs. 1 Bst. g

In dieser Bestimmung ist aufgrund eines legistischen Versehens anlässlich der Totalrevision im Jahr 2008 der Verweis auf Art. 18 Abs. 4 zu löschen (Meldepflicht beim Erwerb einer nicht waffenerwerbsscheinspflichtigen Feuerwaffe im Erbgang). Die Sanktionierung der Missachtung der Meldepflichten beim Erwerb von Feuerwaffen im Erbgang ist bereits in Bst. h des Art. 61 Abs. 1 WaffG geregelt.

Wie oben zu Art. 26 Abs. 1a ausgeführt, ist neu auch der Umbau einer Feuerwaffe melde- bzw. bewilligungspflichtig. Folglich soll auch die Unterlassung einer solchen Meldung über den Umbau einer meldepflichtigen Feuerwaffe (Art. 16 WaffG) als Übertretung strafbar sein. Somit ist Art. 61 Abs. 1 Bst. g WaffG mit dem Verweis auf Art. 26 Abs. 1a der RV zu ergänzen.

Zu Art. II – Übergangsbestimmungen

Nach Vorgaben der Änderungsrichtlinie sind neu zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Serief Feuerwaffen, halbautomatische Zentralfeuerwaffen mit hoher Ladekapazität und halbautomatische Langwaffen, die mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder ohne Hilfsmittel auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können, als verbotene Waffen (Kat. A) zu qualifizieren. Somit können sie nur noch eingeschränkt mittels Ausnahmegewilligung erworben werden. Bisher waren diese Feuerwaffen³⁸ den bewilligungspflichtigen Waffen (Kat. B) zugeteilt, so dass der Erwerb mittels Waffenerwerbsschein möglich war.

Die Änderungsrichtlinie eröffnet die Möglichkeit, dass Personen, die solche Feuerwaffen vor dem Inkrafttreten dieser Änderungen rechtmässig erworben haben, der Weiterbesitz unter den bisherigen Voraussetzungen gestattet werden kann (Art. 7 Abs. 4a). Diese Besitzstandswahrung soll mit Art. II umgesetzt werden. Dazu ist es erforderlich, dass der Besitzer sich die Rechtmässigkeit seines Besitzes binnen eines Jahres nach Inkrafttreten der gegenständlichen Vorlage von der Landespolizei bestätigen lässt (Abs. 1).

Eine solche Besitzbestätigung ist aber dann nicht erforderlich, wenn die betroffene Waffe zwischen dem 1. Juli 2009 und dem Inkrafttreten dieser Vorlage erworben wurde (Abs. 2). Mit dem 1. Juli 2009 trat das neue Waffengesetz in Kraft. Damit war der Erwerb dieser halbautomatischen Feuerwaffen ausschliesslich mit Waffenerwerbsschein möglich. Die Rechtmässigkeit des Besitzes ist somit im Waffenregister der Landespolizei dokumentiert³⁹. Vor diesem Zeitpunkt wa-

³⁸ In Bezug auf zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Serief Feuerwaffen nur soweit, als es sich um schweizerische Ordonanzwaffen handelte (Art. 4 Abs. 1 Bst. a iVm Abs. 4 WaffG).

³⁹ Derzeit sind im Waffenregister rund 270 solcher Feuerwaffen mit Standort in Liechtenstein registriert. Dabei ist zu beachten, dass viele Personen mehrere solcher Feuerwaffen besitzen.

ren halbautomatische Langwaffen⁴⁰ jedoch frei käuflich. Dasselbe galt für zu halbautomatischen Langwaffen umgebaute Serief Feuerwaffen. Sind also solche Feuerwaffen vor dem 1. Juli 2009 erworben worden, kann der rechtmässige Erwerb mangels entsprechendem Erwerbsdokument und fehlender Registrierung im Waffenregister nicht nachvollzogen werden. Aus diesem Grund haben sich davon betroffene Waffenbesitzer den Erwerb nach altem Recht von der Landespolizei bestätigen zu lassen.

In Abs. 3 wird der Vollständigkeit halber festgehalten, dass Ausnahmewilligungen, die aufgrund des bisherigen Rechts erteilt worden sind, bis zu ihrem Ablauf gültig bleiben und zu den darin aufgeführten Ausnahmen berechtigen. Dies vor allem aus dem Grund, da nach den Vorgaben der Änderungsrichtlinie für Feuerwaffen nur noch Ausnahmen für abschliessend aufgeführte Gründe zulässig sind (vgl. Art. 42 Abs. 2 RV).

Die Änderungsrichtlinie verlangt, dass neu sämtliche wesentlichen Waffenbestandteile einer zusammengebauten Feuerwaffe einzeln und unterschiedlich zu markieren sind (vgl. dazu die Ausführungen oben zu Art. 25 Abs. 1). Dies soll aber nur für Feuerwaffen gelten, die neu nach Inkrafttreten der gegenständlichen Vorlage hergestellt bzw. in Verkehr gebracht werden. Eine nachträgliche Markierung sämtlicher wesentlicher Bestandteile bei allen bereits in Verkehr befindlichen Feuerwaffen steht ausser Verhältnis und wird von der Änderungsrichtlinie auch nicht gefordert. Abs. 4 soll darum klarstellen, dass für vor Inkrafttreten der gegenständlichen Vorlage bereits in Verkehr befindliche zusammengebaute Feuerwaffen in Bezug auf die Markierungsvorgaben weiterhin die alte Rechtslage gelten soll.

⁴⁰ Für Faustfeuerwaffen gilt die Waffenerwerbsscheinspflicht bereits seit dem 21. Dezember 1971 (Art. 14 WaffG-alt, LGBl. 1971 Nr. 48).

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der gegenständlichen Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

6. REGIERUNGSVORLAGE

Gesetz

vom

über die Abänderung des Waffengesetzes

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. September 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz; WaffG), LGBI. 2008 Nr. 275, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. a^{bis}, f und g sowie Abs. 3

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

a^{bis}) Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität: Ladevorrichtungen für halbautomatische Zentralfeuerwaffen, die eine Kapazität aufweisen von mehr als:

1. 20 Patronen für Faustfeuerwaffen;
2. 10 Patronen für Langwaffen;

- f) „Museum“ eine ständige Einrichtung, die der Gesellschaft und ihrer Entwicklung dient, der Öffentlichkeit zugänglich ist und Feuerwaffen, ihre wesentlichen Bestandteile oder Munition für historisch, kulturelle, wissenschaftliche, technische, bildungsbezogene, das Kulturerbe betreffende oder für Unterhaltungszwecke erwirbt, aufbewahrt, erforscht und ausstellt und als solches anerkannt ist;
- g) „Sammler“ jede natürliche oder juristische Person, die sich für historische, kulturelle, wissenschaftliche, technische, bildungsbezogene oder das Kulturerbe betreffende Zwecke mit der Sammlung und Bewahrung von Feuerwaffen, ihren wesentlichen Bestandteilen oder von Munition befasst.

3) Sie umschreibt die Druckluft-, CO₂-, Imitations-, Schreckschuss-, Signal- und Soft-Air-Waffen, Messer, Dolche, Elektroschockgeräte, Geräte nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 und Schleudern, die als Waffen gelten.

Art. 4 Abs. 1 Bst. a^{bis} und b sowie Abs. 4

1) Verboten sind die Übertragung, der Erwerb, der Besitz sowie das Vermitteln an Empfänger im Inland von:

a^{bis}) halbautomatischen Zentralfeuerwaffen:

1. Faustfeuerwaffen, mit denen ohne Nachladen mehr als 21 Patronen verschossen werden können, oder bei denen eine Ladevorrichtung mit hoher Kapazität eingesetzt ist;
2. Langwaffen, mit denen ohne Nachladen mehr als 11 Patronen verschossen werden können, oder bei denen eine Ladevorrichtung mit hoher Kapazität eingesetzt ist;

- b) Langwaffen, die mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder ohne Hilfsmittel auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können;

4) Aufgehoben

Art. 16 Abs. 1 Bst. b

1) Folgende Waffen sowie ihre wesentlichen Bestandteile dürfen ohne Waffenerwerbsschein erworben werden, sofern kein Hinderungsgrund nach Art. 12 Abs. 3 vorliegt:

- b) von der Regierung bezeichnete Repetiergewehre, die im sportlichen Schiesswesen sowie für Jagd Zwecke im Inland üblicherweise verwendet werden;

Art. 18 Abs. 2 Bst. d und Abs. 3

2) Der Vertrag muss folgende Angaben enthalten:

- d) Art und Nummer des amtlichen Ausweises der Person, welche die Waffe erwirbt, bzw. eine Kopie des Ausweises, sofern Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile übertragen werden;

3) Wer eine Feuerwaffe nach Art. 16 Abs. 1 und 2 überträgt, muss der Landespolizei unverzüglich nach Vertragsabschluss eine Kopie des Vertrags sowie des amtlichen Ausweises des Erwerbers zustellen. Die Regierung kann mit Verordnung weitere geeignete Formen der Meldung vorsehen.

Überschrift vor Art. 21

III. Erwerb und Besitz von Munition, Munitionsbestandteilen und Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität

Art. 21a

Erwerb von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität

Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität dürfen nur von Personen erworben werden, die eine Ausnahmegewilligung zur Verwendung einer Feuerwaffe nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a^{bis} besitzen.

Art. 22

Besitzberechtigung

Zum Besitz von Munition und Munitionsbestandteilen sowie von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität ist berechtigt, wer die Gegenstände rechtmässig erworben hat.

Art. 23 Abs. 6

6) Aufgehoben

Art. 25 Abs. 1

1) Die Hersteller von Feuerwaffen sowie von deren wesentlichen Bestandteilen oder von deren Zubehör müssen diese Gegenstände zum Zweck der Identifizierung und der Rückverfolgbarkeit einzeln und unterschiedlich markieren.

Art. 26 Abs. 1a

1a) Für den nichtgewerbsmässigen Umbau von Waffen zu anderen als den in Art. 4 Abs. 1 erfassten Feuerwaffen gelten die Art. 12, 14 Abs. 3, 15, 16, 18 Abs. 3 sowie Art. 20 sinngemäss.

Überschrift vor Art. 28

C. Buchführung sowie Melde- und Auskunftspflicht

Art. 28 Abs. 1

1) Die Inhaber von Waffenhandelsbewilligungen sind verpflichtet, über Herstellung, Umbau, Beschaffung, Verkauf oder sonstigen Vertrieb von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität, Munition und Schiesspulver sowie über Reparaturen zur Wiederherstellung der Schiesstauglichkeit von Feuerwaffen Buch zu führen.

Art. 28a

Meldepflicht

1) Jede Übertragung von Feuerwaffen, wesentlichen Waffenbestandteilen sowie Munition zwischen Inhabern einer Waffenhandelsbewilligung haben diese unverzüglich der Landespolizei unter Verwendung der von der Regierung mit Verordnung festgelegten elektronischen Kommunikationsmitteln zu melden.

2) Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung haben den versuchten Erwerb von Munition oder Munitionsbestandteilen, der ihnen aufgrund der Art oder des

Umfangs verdächtig erschien und den sie darum unterbunden haben, unverzüglich der Landespolizei zu melden.

Art 33 Abs. 2

2) Der Europäische Feuerwaffenpass wird für Waffen ausgestellt, an denen der Antragsteller eine Berechtigung glaubhaft machen kann. Er ist höchstens fünf Jahre gültig und kann einmal um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Überschrift vor Art. 42

A. Ausnahmebewilligungen

Art. 42

Ausnahmebewilligungen

1) Die Ausnahmebewilligungen nach diesem Gesetz können nur erteilt werden, wenn:

- a) achtenswerte Gründe vorliegen;
- b) keine Hinderungsgründe nach Art. 12 Abs. 3 vorliegen; und
- c) die vom Gesetz vorgesehenen besonderen Voraussetzungen erfüllt sind.

2) Als achtenswerte Gründe für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung für Feuerwaffen, deren wesentliche und besonders konstruierte Bestandteile sowie Munition gelten ausschliesslich:

- a) berufliche Erfordernisse, insbesondere im Hinblick auf die Wahrnehmung von Schutzaufgaben (Schutz sensibler Infrastrukturen, von Werttransporten oder Personen);

- b) sportliches Schiesswesen;
- c) Sammlertätigkeit; oder
- d) bildungsbezogene, kulturelle und historische Zwecke sowie Forschungszwecke.

3) Als achtenswerte Gründe für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung für alle Nichtfeuerwaffen und für das Waffenzubehör gelten insbesondere:

- a) berufliche Erfordernisse;
- b) die Verwendung zu industriellen Zwecken;
- c) die Kompensation körperlicher Behinderungen;
- d) Sammlertätigkeit;
- e) jagdliche Zwecke.

4) Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung sind regelmässig zu überprüfen, spätestens alle fünf Jahre.

Art. 42a

Besondere Voraussetzungen für Sportschützen

1) Die Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach Art. 42 für Sportschützen ist nur für die nachfolgend aufgeführten Feuerwaffen und deren wesentlichen Waffenbestandteile sowie für besonders konstruierte Bestandteile zulässig, die die Spezifikationen erfüllen, die für eine anerkannte Disziplin eines internationalen Sportschützenverbands erforderlich sind:

- a) zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Serief Feuerwaffen;
- b) halbautomatische Zentralfeuerwaffen mit Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität (Art. 4 Abs. 1 Bst. a^{bis}).

2) Ausnahmegewilligungen nach Abs. 1 können nur an Personen erteilt werden, die:

- a) Mitglieder eines Schützenvereins sind;
- b) seit mindestens 12 Monaten regelmässig in diesem Verein den Schiesssport trainieren; und
- c) aktiv für anerkannte Schiesswettbewerbe einer offiziellen nationalen Sportschützenorganisation oder einem offiziell anerkannten internationalen Sportschützenverband trainieren bzw. an diesen teilnehmen.

Art. 42b

Besondere Voraussetzungen für Sammler und Museen

1) Ausnahmegewilligungen nach Art. 42 für Sammler können nur erteilt werden, wenn der Antragsteller:

- a) ein Konzept, welches das Ziel und den Zweck sowie die Systematik der Sammlung beschreibt, einreicht;
- b) über die notwendige Sachkunde und Erfahrung im Umgang mit Waffen verfügt;
- c) nachweist, dass er angemessene Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung der Sammlung getroffen hat (Art. 36).

2) Sammler müssen:

- a) ein Verzeichnis führen, das alle in ihrem Besitz befindlichen Feuerwaffen nach Art. 4 Abs. 1 umfasst und das stets aktuell zu halten ist;
- b) das Verzeichnis den Behörden auf Verlangen jederzeit vorweisen können.

3) Ausnahmegewilligungen für öffentlich anerkannte Museen können erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 Bst. c erfüllt sind.

Überschrift vor Art. 43

B. Kontrolle, administrative Sanktionen und Gebühren

Art. 43 Abs. 2 und 3

2) Die Landespolizei ist auch befugt, die sorgfältige Aufbewahrung von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen zu überprüfen. Solche Kontrollen sind vor allem bei Personen durchzuführen, die über eine Ausnahmegewilligung zum Besitz einer verbotenen Waffe verfügen, oder die eine grössere Anzahl von der Waffenerwerbscheinspflicht unterliegenden Feuerwaffen besitzen. Die Waffenbesitzer haben die Kontrollen zu ermöglichen.

3) Die Landespolizei hat anlässlich einer Kontrolle jene Massnahmen zu treffen, die zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlich sind. Sie stellt belastendes Material sowie Gegenstände vorläufig sicher, sofern die sofortige Sicherstellung keinen Aufschub gestattet. Mit der Sicherstellung können auch allfällige Bewilligungen entzogen werden.

Art.47 Abs. 1 Bst. e, Abs. 2, 2^{bis}, 2^{ter} und 3

1) Die Landespolizei stellt sicher:

- e) Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität sowie die dazugehörige Feuerwaffe aus dem Besitz von Personen, die zum Erwerb oder Besitz nicht berechtigt sind.

2) Stellt sie Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität sowie die dazugehörige Feuerwaffe, Munition oder Munitionsbestandteile aus dem Besitz einer Person sicher, die nicht eigentumsberechtigt ist, so gibt sie diese Gegenstände der eigentumsberechtigten Person zurück, wenn diese rechtmässig erworben wurden und kein Hinderungsgrund nach Art. 12 Abs. 3 besteht.

2^{bis}) Stellt sie Feuerwaffen nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a bis b sicher, die vor dem ... [Datum Inkrafttreten dieses Gesetzes] rechtmässig erworben worden sind, die aber nicht im Waffenregister nach Art. 52 registriert sind und für die auch der rechtmässige Erwerb nicht bis zum [Datum 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] durch die Landespolizei bestätigt worden ist, so hat der Besitzer innerhalb von drei Monaten ein Gesuch um die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Art. 42 bis 42b einzureichen oder die Feuerwaffen einer berechtigten Person zu übertragen.

2^{ter}) Stellt sie Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität sowie die dazugehörige Feuerwaffe nach Abs. 1 Bst. e sicher, so hat der Besitzer innerhalb von drei Monaten ein Gesuch um die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Art. 42 bis 42b einzureichen oder die Gegenstände einer berechtigten Person zu übertragen.

3) Die Regierung beschlagnahmt die sichergestellten Gegenstände und verfügt deren Einziehung, wenn:

- a) die Gefahr missbräuchlicher Verwendung besteht, insbesondere weil mit solchen Gegenständen Personen bedroht oder verletzt wurden;
- b) es sich um Gegenstände nach Abs. 1 Bst. c und d handelt, die nach dem 1. August 2012 hergestellt worden sind; oder

- c) die Gegenstände nicht an eine berechtigte Person übertragen wurden und das Gesuch nach Abs. 2^{bis} oder 2^{ter} nicht eingereicht oder abgelehnt wurde.

Art. 52 Abs. 2 Bst. d, e und i

2) Die zuständigen Vollzugsbehörden führen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Register, in die folgende Daten eingetragen werden können:

- d) Daten über Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Waffenzubehör und Munition, wie Art, Hersteller, Bezeichnung, Kaliber, Identifikationsnummer;
- e) Datum einer Übertragung oder Vernichtung von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Waffenzubehör und Munition;
- i) Meldungen aus Staaten, die an den Schengen-Besitzstand gebunden sind, betreffend Verweigerungen von Bewilligungen zum Erwerb von Feuerwaffen aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeit der betreffenden Person.

Art. 53 Abs. 3 und 4

3) Die zuständigen Vollzugsbehörden haben anderen Staaten, die an den Schengen-Besitzstand gebunden sind, Informationen aus Registern nach Art. 52 Abs. 2 betreffend die Verweigerung eines Waffenerwerbsscheins oder einer Ausnahmebewilligung aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeit der betreffenden Person weiterzuleiten.

4) Der Informationsaustausch mit Staaten, die an den Schengen-Besitzstand gebunden sind, kann auch automatisiert mittels dafür vorgesehenen Informationssystemen erfolgen.

Art. 60 Abs. 1 Bst. e

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer vorsätzlich:

- e) die Kontrolle der sicheren Aufbewahrung (Art. 43 Abs. 2) grundlos vereitelt.

Art. 61 Abs. 1 Bst. g

1) Vom Landgericht wird wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 20 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle bis zu drei Monaten Freiheitsstrafe bestraft, wer:

- g) seinen Meldepflichten nach Art. 10 Abs. 1, Art. 15, Art. 18 Abs. 3, Art. 23 Abs. 6, Art. 26 Abs. 1a, Art. 31, Art. 37 Abs. 2 oder Art. 65 Abs. 2 nicht nachkommt;

II.

Übergangsbestimmungen

1) Wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmässig eine zu einer halbautomatischen Feuerwaffe abgeänderten Serief Feuerwaffe, eine halbautomatische Zentralfeuerwaffe mit einer hohen Ladekapazität (Art. 4 Abs. 1 Bst. a^{bis}) oder eine Feuerwaffe nach Art. 4 Abs. 1 Bst. b erworben hat, darf diese weiterhin besitzen. Der Besitzer einer solchen Waffe hat sich die Rechtmässigkeit seines Besitzes binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Landespolizei bestätigen zu lassen.

2) Eine Bestätigung nach Abs. 1 ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Waffe zwischen dem 1. Juli 2009 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mittels Waffenerwerbsschein erworben worden ist.

3) Ausnahmegewilligungen, die aufgrund des bisherigen Rechts erteilt worden sind, bleiben bis zu ihrem Ablauf gültig und berechtigt zu den darin aufgeführten Ausnahmen.

4) Bei zusammengebauten Feuerwaffen, die vor dem ... [Datum Inkrafttretens dieses Gesetzes] in Verkehr gebracht worden sind, genügt die Markierung eines wesentlichen Bestandteils.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am TT.MM.201x in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.